



HVBG

HVBG-Info 17/1999 vom 21.05.1999, S. 1587 - 1587, DOK 412.8:376.3-5101

MdE-Bewertung einer Hauterkrankung - Anmerkung zum BSG-Urteil vom 30.06.1998 - B 2 U 41/97 R - von Werner COLDITZ, Münster

MdE-Bewertung einer Hauterkrankung;

hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 30.06.1998 - B 2 U 41/97 R -
von Werner COLDITZ, Münster, in "Die Sozialgerichtsbarkeit"
5/1999, S. 260

Das BSG hat mit Urteil vom 30.06.1998 - B 2 U 41/97 R -
(= VB 114/98 = HVBG-INFO 1998, S. 2667-2672) folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Änderungen der "Empfehlungen für die Einschätzung der MdE bei Berufskrankheiten der Haut nach der Nr 5101 der Anlage 1 zur BKVO" sind keine Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen iS des § 48 SGB X.

Anmerkung:

Endlich klare Rechtslage geschaffen!

Bisher war streitig, ob die Entziehung der Verletztenrente im Wege der Neufeststellung auf Grund geänderter "Empfehlungen" der Deutschen ophthalmologischen Gesellschaft, des Berufsverbandes der Augenärzte sowie der "modifizierten Empfehlungen" für die Einschätzung der MdE bei Berufskrankheiten der Haut u.a. rechtmäßig gewesen ist.

Das LSG NW hat mit Urteil vom 24. 1.1996 - L 17 U 103/95 - das noch bejaht. Es hat in den geänderten Empfehlungen eine wesentliche Änderung iS des § 48 SGB X gesehen, so daß die Verletztenrente entzogen werden durfte.

Nach dem Urteil des BSG vom 30. 6.1998 - B 2 U 41/97 R - ist nun geklärt, daß es sich bei den o.a. "Richtlinien bzw. Empfehlungen" um keine wesentliche Änderung iS des § 48 SGB X handelt, denn hierunter fällt nur jede Änderung eines Gesetzes im materiellen Sinne.

Beispielhaft kann hier die gesetzliche Regelung des § 62 Abs. 3 BVG herangezogen werden. Danach ist bei Versorgungsberechtigten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, die MdE wegen Besserung des Gesundheitszustandes nicht niedriger festzusetzen, wenn sie in den letzten zehn Jahren seit Feststellung nach diesem Gesetz unverändert geblieben ist. Das BSG geht auch auf die "Anhaltspunkte für die gutachterliche Tätigkeit" ein. Wenn auch das BSG der VV Nr. 5 zu § 30 BVG hinsichtlich der MdE-Einstufung rechtsnormähnliche Qualifikation zuerkennt (BSGE 75, 176, 177), so bleiben diese dennoch letztlich Empfehlungen für den Gutachter. Die Gerichte sind daran nicht gebunden, vielmehr sind sie in ihrer Entscheidung frei. Hervorzuheben ist auch, daß den "AHP" keine

Rückwirkung zukommt (BSG vom 6.12.89 in SozR 3870
§ 4 SchwbG Nr. 3 -).

Ändern sich diese nämlich, so sind sie nur bei Erstbewilligungen
anzuwenden.

Nach alledem kommt das BSG zu dem Ergebnis, daß eine Entziehung
der Verletztenrente nur durch eine Besserung in medizinischer
Hinsicht möglich ist, wobei eine Aufhebung des letzten
Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung wegen einer Besserung
von 5 v.H. nicht erfolgen darf (BSGE 43, 53, 54 f.).

In den letzten Jahren haben die Berufsgenossenschaften wegen
"geänderter Empfehlungen" viele Verletztenrenten entzogen, wobei
die Bescheide bindend sind. Den ehemaligen Klägern kann nur
empfohlen werden, bei den betreffenden Berufsgenossenschaften
unverzüglich Zugunstenanträge nach § 44 SGB X zu stellen.